



# Vergabe

ESF-Förderperiode 2014 – 2020

Der Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Häfen



Freie  
Hansestadt  
Bremen

Frage:

„Müssen Begünstigte die Bestimmungen des öffentlichen Vergaberechts weiterhin beachten, wenn sie bei Erhalt finanzieller Unterstützung vereinfachte Kostenpositionen anwenden?“

Antwort:

„Ja. Die Nutzung vereinfachter Kostenpositionen entbindet nicht von der Einhaltung anderer relevanter europäischer oder nationaler Rechtsvorschriften.“

Das bedeutet: Auch die mit Standardeinheitskosten (SEK) finanzierten Projekte müssen – genauso wie die Projekte anderer Finanzierungsarten - die Vergabevorschriften beachten.

## Aus der ANBest-P

Laut **ANBest-P** sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des  
Zweckes folgende Vorschriften zu beachten:

- **3.1.2**

Die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen –  
(VOL) wenn der Jahreswert für die betreffende Lieferung oder Leistung ohne  
Umsatzsteuer mehr als 25.000 EURO beträgt.

Damit liegt die Bagatellgrenze bei 25.000 EURO, aber...

- **3.2**

Auch Aufträge, die diese Betragsgrenze nicht erreichen, sind unter den  
Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in  
der Regel auf der Grundlage mehrerer schriftlicher Angebote (Wettbewerb)  
zu vergeben.

# Grundsätze des Vergabeverfahrens

## 1. Nutzung des Wettbewerbs

Durch nachvollziehbare Verfahren sollen kostengünstige und wirtschaftlich sinnvolle Konditionen erzielt werden

## 2. Gleichbehandlung

alle potenziell interessierten Bieter sollen gleiche Chancen haben (Diskriminierungsverbot)

## 3. Wirtschaftlichkeitsgebot

der Zuschlag erhält grundsätzlich das „wirtschaftlichste“ Angebot. Neben dem Preis spielen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien wie Qualität, Kundendienst, Liefer- und Ausführungsfristen etc. eine Rolle

## 4. Transparenz

Nachvollziehbarkeit der Beauftragung an einen bestimmten Bieter (Vermeidung von Vetternwirtschaft und Korruption)

## Vergabe unterhalb der Bagatellgrenze

### Direktkauf ( § 3 Abs. 6 VOL/A)

Ein Direktkauf ist zulässig bis einschließlich 500,00 € netto.

Ein Vergabeverfahren ist hier nicht notwendig.  
Es muss kein Vergabevermerk erstellt werden.

Als Dokumentation reichen die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Nachweise (Belege) aus. Die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung muss dokumentiert werden, z.B. durch Vermerk über mündliche oder telefonische Preisermittlungen, Prospekte, Internet-Ausdrucke etc.

### **Freihändige Vergabe (§ 3 VOL/A i.V. m. § 5 BremTtVG)**

**Übersteigt der Auftragswert netto 500,00 €, so kann die Beschaffung bis unter 10.000,00 € ohne nähere sachliche Begründung gem. § 5 des Tarif- treue- und Vergabegesetzes im Wege einer freihändigen Vergabe ohne vorherige Bekanntmachung nach Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden.**

**Dies ist ein relativ formloses Verfahren. Es sind i.d.R. mindestens 3 Vergleichsangebote von verschiedenen Unternehmen einzuholen. Es bedarf weder einer einheitlichen Vergabeunterlage noch einer einheitlichen Angebotsfrist. Es darf verhandelt werden, um eine Vergleichbarkeit der Angebote herzustellen.**

### Beschränkte Ausschreibung

(§ 3 VOL/A i.V.m. § 7 Abs. 3 BremTtVG)

Ab einem Nettoauftragswert von 10.000,00 € bis unter 40.000,00 € kann die Beschaffung ohne nähere sachliche Begründung im Wege der Beschränkten Ausschreibung durchgeführt werden.

Hierzu ist zunächst eine eindeutige Leistungsbeschreibung zu erstellen, die die Abgabe vergleichbarer Angebote ermöglicht. Es sind grundsätzlich mindestens 3 (besser mehr) geeignete Unternehmen gem. § 3 Abs. 1 VOL/A zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Die Eignung bestimmt sich nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit (wirtschaftlich und technisch) und Zuverlässigkeit.

(§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2VOL/A)

### Beschränkte Ausschreibung (Forts.)

Die Angebotsaufforderung hat mittels einer für alle Bieter gleichen, einheitlichen Vergabeunterlage (§ 8 VOL/A) zu erfolgen. Beachten Sie bitte die Anforderungen an eine Leistungsbeschreibung nach § 7 VOL/A.

Es ist eine Angebotsfrist vorzusehen, bis zu der alle Bieter ihr Angebot in einem verschlossenen Umschlag einzureichen haben. Bis zur einheitlichen Öffnung der Angebote, sind diese unter Verschluss zu halten.

Die Einhaltung der Veröffentlichungsfristen nach §19 Abs. 2 VOL/A sind ab einem Auftragswert von 25.000,00 € netto sicherzustellen und zu dokumentieren.



### **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 VOL/A i.V.m. § 7 Abs. 3 BremTtVG)

**Ab einem Nettoauftragswert von 40.000,00 € bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes (z.Z. 207.000,00 €) muss die Beschaffung öffentlich ausgeschrieben werden, sofern keiner der in § 3 Abs. 3 bis 5 VOL/A aufgeführten sachlichen Gründe eine andere Vergabeart ermöglicht.**

**Im Gegensatz zur Beschränkten Ausschreibung ist bei einer Öffentlichen Ausschreibung mittels öffentlicher Bekanntmachung zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Eignungsprüfung findet im Vorfeld der Angebotsbewertung statt. Im Übrigen sind die Verfahren der öffentlichen und der beschränkten Ausschreibung identisch. Die dort genannten Hinweise können auch für die öffentliche Ausschreibung verwendet werden.**

### Europaweite Ausschreibung

Ab einem Nettoauftragswert oberhalb des EU-Schwellenwertes von z.Z. 207.000,00 € (Schwellenwert 2014/2015) muss die Beschaffung europaweit ausgeschrieben werden.

Es gelten nicht mehr die nationalen Vorschriften (hier: das deutsche Vergaberecht), sondern die EU-Vorschriften.

Bei der europaweiten Ausschreibung ist eine professionelle Begleitung des Verfahrens empfehlenswert.

Für alle Vergaben (außer Direktkauf) gilt:

**Es muss ein Vergabevermerk  
erstellt werden!**

## Inhalt des Vergabevermerks

**Benennung des gewählten Vergabeverfahrens (mit Begründung):**

...

**Von folgenden Unternehmen wurden Angebote eingeholt:**

**... (Namen der Bieter mit jeweiligem Angebotspreis)**

**Der Auftrag wurde an folgendes Unternehmen erteilt:**

...

**Der Auftrag wurde an den oben genannten Bieter vergeben, weil:  
(Begründung der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots)**

...